

Zürcher Staatsanwaltschaften: eine Rechtsverhinderungs-Institution:

Die Zürcher Staatsanwaltschaften müssen in der Realität als Rechtsverhinderungs-Institutionen bezeichnet werden, wenn es sich um Interessen von „Juristen-Berufskollegen“ und von Verwaltungen handelt. Eine Unabhängigkeit, Unvoreingenommenheit sowie Neutralität, wie es die Verfassung vorschreibt und auch vom auftraggebenden Souverän (Stimmbürger und Wähler) strikt verlangt wird, ist längst NICHT mehr gewährleistet.

Lesen Sie dazu die Hintergründe und Fakten im „Juristen- und Richter-Kartell“.

Ein paar weitere Beispiele der Rechtsverhinderungen:

Bestechung des Friedensrichters der Gemeinde „R“:

Gegen den (aktenkundig) bestochenen Friedensrichter der Gemeinde „R“ musste am 6.4.2016 bei der Staatsanwaltschaft Winterthur eine Strafanzeige wegen Amtsmissbrauch und Bestechung eingereicht werden. Es handelte sich durchwegs um Officialdelikte, die „von Amtes wegen“ unverzüglich einer Untersuchung zugeführt werden muss(t)en. Die Familie des beanzeigten Friedensrichters hatte (aktenkundig) in einem laufenden Fall einen Bestechungsbetrag von 2'534 Franken von einer beteiligten Verfahrenspartei angenommen. Ein Verstoss gegen Art.322 sexies StGB (Entgegennahme von Geschenken); gegen Art.322quater StGB (sich bestechen lassen) sowie gegen Art. 312 StGB (Amtsmissbrauch). Das Bezirksgericht Winterthur enthob ihn daraufhin aufgrund der Befangenheitsklage vom 14.3.2016 wegen Befangenheit bezüglich dieses Bestechungsfalles am 21.4.2016 seines Amtes.

Die fehlbare Staatsanwaltschaft Winterthur blieb jedoch untätig, es erfolgte keine Untersuchung. Erst nach mehrmaligen Nachfragen und einer Beschwerde plus Strafanzeige (wegen Untätigkeit der Staatsanwaltschaften) bei der aufsichtspflichtigen Justizdirektorin J.Fehr, teilte A.E. von der Oberstaatsanwaltschaft am 23.8.2016 vage mit, dass die Strafanzeige vom 6.4.2016 der Officialdelikte „in Arbeit“ sei. Gleichzeitig unterstellte er dem Anzeigerstatter die unzutreffende Aussage, dass er seine Strafanzeige zurückgezogen hätte. Ein Hinweis: Strafanzeigen von Officialdelikten (wie vorliegend die erfolgte Bestechung eines Friedensrichters) können gesetzesgemäss gar NICHT zurückgezogen werden.

Sumpf, Filz und Vetternwirtschaft:

Aufgrund der Untätigkeit war der Anzeigerstatter gezwungen, bei der verantwortlichen Justizdirektorin J.Fehr am 9.8.2016 eine Verfahrensbeschwerde wegen Untätigkeit der Staatsanwaltschaft Winterthur (R.J.) einzureichen. Diese Rechtseingabe an die Justizdirektorin blieb unbeantwortet, daher musste der Anzeigerstatter am 6.9.2016 nochmals mit eingeschriebener Briefpost nachdoppeln. Später hatte der Anzeigerstatter von einer internen eMail in der Justizdirektion erfahren. Darin schrieb S.B. vom Generalsekretariat der Justizdirektion an B.B.: „Liebe B., das riecht nach Arbeit für einen Juristen. Wem gibst du das weiter? Gruss S.“ Schlussendlich haben diese Justizdirektionsmitarbeiterinnen und Amtsjuristinnen die Verfahrensbeschwerde und auch die Strafanzeige aber nicht an die adressierte Justizdirektorin J.Fehr, sondern direkt an die beanzeigten Personen der Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Unglaublich in einem angeblichen „Rechtstaat“, da reibt sich jeder ehrliche Bürger verwundert die Augen ob solcher verwaltungsinterner Korruption. Ein Sumpf, Filz und Vetternwirtschaft!

„Ermächtigungsbehörde“:

In der Schweiz ist von Verwaltungs- und Parlaments-Juristen ein selbst unter Juristen umstrittenes Gesetz in die Gesetzessammlung eingeschleust worden: Bei Straftaten –auch bei Officialdelikten– begangen durch Staatsbedienstete, soll zuerst eine „Ermächtigungsbehörde“ entscheiden, ob eine Untersuchungsbehörde (im Normalfall die Staatsanwaltschaft) überhaupt eine Untersuchung der begangenen Straftaten vornehmen darf. Ziel dieses verfassungswidrigen Ermächtigungsverfahrens ist gemäss Bundesgericht einzig und allein, Strafverfahren gegen Staatsbedienstete und gegen Juristen-Berufskollegen zu verhindern. Eine verfassungswidrige Zweiklassen-Justiz.

Die Staatsanwaltschaft beantragte vorliegend schliesslich bei der „Ermächtigungsinstanz“ Zürcher Obergericht; „Oberrichter“ Th.M) eine Ablehnung einer Bewilligung zu einer Strafuntersuchung der Officialdelikte und der Bestechung des Friedensrichters der Gemeinde „R“. Konkrete Begründungen wurden keine aufgeführt, lediglich allgemeine Floskeln und leere Worthülsen wie „pauschale Schuldzuweisungen“.

Anzufügen ist, dass bei Officialdelikten gemäss der verfassungsmässigen Officialmaxime zwingend „von Amtes wegen“ eine Untersuchung der begangenen Straftaten erfolgen muss. Erfolgen *müsste*, aber bei Juristen-Berufskollegen drücken Richter öfters mal beide Augen zu. Der „Rechtstaat Schweiz“ verabschiedet sich.

Konkret die wüsten Beschimpfungen und Verleumdungen des Oberrichters Th.M.:

Der Zürcher Oberrichter Th.M. als „Ermächtigungsbehörde“ verweigerte eine Ermächtigung zu einer Untersuchung des (aktenkundigen) Bestechungsfalles des Friedensrichters U.P. der Gemeinde „R“. Oberrichter Th.M. erging sich in seinem willkürlichen Pamphlet in Falschaussagen, Unterstellungen, wüsten Beschimpfungen und Verleumdungen der Person von „A“. Am Schluss seines Papiere vom 3.4.2018 liess sich Oberrichter Th.M. zu der vorsätzlichen und verleumderischen Aussage hinreissen, die in KEINEM (!) Zusammenhang mit dem vorliegenden Steuer-Straf-Fall stehen. Der fehlbare Zürcher Oberrichter bezichtigte „A“ der mutwilligen Strafanzeige gegen Beamte“ und drohte mit Kosten und schrieb zudem wahrheitswidrig: „...bereits früher eine klarerweise haltlose Strafanzeige gegen den Friedensrichter des Friedensrichteramtes „R“ erstattet hatte“. Diese böswilligen Verleumdungen sandte der fehlbare Zürcher Oberrichter Th.M. auch an die Gemeinde „R“, obschon diese Gemeinde „R“ in einem verwaltungsinternen Ermächtigungsverfahren NICHT Verfahrenspartei ist.

Böswillige Diffamierungen bei Nicht-Verfahrensbeteiligten, durch den Oberrichter Th.M.:

Diese persönlichen Beleidigungen, gravierenden Verleumdungen und Diskreditierungen der Person „A“ im Papier des Zürcher Obergerichtes vom 3.4.2018 sind insbesondere auch deshalb essentiell, weil Oberrichter Th.M. sein Papier in diesem rein verwaltungsinternen (!) Ermächtigungsverfahren und in mutwillig verfassungswidriger Weise sowie in böswilliger Absicht an die NICHT-Verfahrensbeteiligte Gemeinde „R“ gesandt hatte. Damit bezweckte dieser „Oberrichter“ Th.M., den Anzeigersteller bei Personen, die nicht am Verfahren beteiligt waren, in böswilliger Absicht zu verunglimpfen, zu diskreditieren und „anzuschwärzen“.

Untätigkeit der Staatsanwaltschaften, Sumpf und Filz in der Justizdirektion:

Aufgrund der Untätigkeit und Verschleppung einer Amtshandlung durch die Staatsanwaltschaften (Schubladisieren der Strafanzeige von Officialdelikten vom 6.4.2016) erfolge am 9.8.2016 eine Strafanzeige gegen die untätigen Staatsanwaltschaften Winterthur und Zürich bei der verantwortlichen Justizdirektorin J.Fehr. Dazu wurden ihr die Fakten und Hintergründe auch in einer eMail detailliert dargelegt.

Diese Strafanzeige sowie die Sachverhaltsdarlegung wurden der verantwortlichen Justizdirektorin J.Fehr aber von „Amtsjuristinnen“ ihres eigenen Departement vorenthalten. Es liegen verwaltungsinterne eMail's vom Generalsekretariat der Justizdirektion (von S.B. und von P.v.W an B.B.) vor, worin sie am 12.8.2016 froztelten: „Liebe B., Das riecht nach Arbeit für einen Juristen. Wem gibst du das weiter? Gruss S.“

Schliesslich hatten diese verwaltungsinternen „Amtsjuristinnen“ die Strafanzeigen sowie die weiteren Unterlagen nicht der verantwortliche Justizdirektorin, sondern den beanzeigten Personen der Staatsanwaltschaft zugesandt.

Akteneinsichtsverweigerung, Falschaussagen und Drohungen gegenüber der Presse:

Ein Journalist und Redaktor einer Tageszeitung, der von den Verfehlungen von Staatsangestellten (Beamten) und den entsprechenden Strafanzeigen Kenntnis erhalten hatte, recherchierte seriös die Fakten und Hintergründe. Entsprechend erkundigte er sich im Oktober 2017 bei der Staatsanwältin T.F. in Winterthur nach dem Strafverfahren gegen die B.P., R.J., F.M. der Gemeinde „R“ und gegen weitere Straftäter. Von der bearbeitenden Staatsanwältin T.F. wurde diesem Zeitungsredaktor daraufhin mutwillig die aktenkundige Falschauskunft beschieden, dass keine Strafanzeige eingereicht worden sei. Der Redaktor, diesmal mit den Postbelegen der mit eingeschriebener Briefpost

eingereichten Strafanzeigen versehen, gelangte wenig später ein zweites Mal an die Staatsanwaltschaft in Winterthur und verlangte Auskunft und Akteneinsicht. Der Zeitungsredaktor wurde daraufhin von der Staatsanwältin T.F. aber schnöde abgewiesen und es wurde ihm gedroht, wenn er „über diesen Fall schreiben werde, so wäre dies für die Beteiligten und ihn selbst nachteilig; er solle besser nicht darüber berichten.“

Eine verfassungswidrige, arrogante und dreiste Transparenzverhinderung und mutwillige Lügenauskunft der Staatsanwaltschaft Winterthur. Offenkundiges Ziel dieser Staatsanwältin (auch der Staatsanwaltschaften und „Ermächtigungsbehörden“ generell) ist, es, eine Untersuchung von Amtswillkür und Straftaten von „Juristen-Berufskollegen“ zu verhindern und damit eine Offenlegung und Transparenz zu vermeiden.

Lesen Sie dazu auch: **Juristen- und Richter-Kartell** mit den Kapiteln: Fehlende Gewaltentrennung und Zweiklassen-Willkür-Justiz.

Bei Staatsanwaltschaften müsste eher von Rechtsverhinderungs-Institutionen gesprochen werden:

Werden von betroffenen und schikanierten Bürgern Strafanzeigen von Officialdelikten gegen rechtsmissbräuchlich handelnde Staatsbedienstete (Beamte) und gegen „Amtsjuristen“ eingereicht, versuchen die Staatsanwaltschaften jeweils primär diese Strafanzeigen der Officialdelikte mit Willkür und „Juristen-Würgereien“ „unter-den-Tisch-zu-wischen“. Prof.Dr.iur.F.Riklin schrieb diesbezüglich: „Von der Aufklärung verschont“. Prof.Dr.iur.M.Pieth nannte dies „Bananenrepublik“.

Eine Zweiklassen-Justiz:

Dabei sind immer wieder dieselben Verhaltensmuster erkennbar: Die Bezirks-Staatsanwaltschaften unterschlagen die Fakten der beanzeigten Straftaten. Ihre „Sachverhalte“ oder „Erwägungen“ sind oftmals eine Anhäufung von Unterstellungen und Falschaussagen, sowie Unterschlagungen der relevanten Fakten. An die Oberstaatsanwaltschaft wird danach mit pauschalen Floskeln, leeren Worthülsen oder allgemeinen nichtssagenden Formulierungen ein ablehnender Antrag formuliert. Diese Oberstaatsanwaltschaft ihrerseits nötigt dann den Anzeigerstatter, in einer sehr kurzen –kaum einzuhaltenen– Frist, allenfalls schriftlich eine Stellungnahme zu formulieren; weil „ansonsten aufgrund der Akten entschieden würde“. Erfolgt keine fristgerechte Stellungnahme seitens des Anzeigerstatters, oder war ihm aufgrund der ungebührlich kurzen Fristen gar keine Stellungnahme möglich oder war er gesetzeswidrig einfach-simpel übergangen worden, wird die Aufnahme einer Untersuchung der begangenen Straftaten (Officialdelikte) aufgrund der leeren Floskeln und nichtssagenden Worthülsen der Unterstaatsanwaltschaft einfach pauschal abgelehnt, ohne auf die effektiven Fakten einzugehen.

Die Ermächtigungsbehörde ihrerseits verweigert üblicherweise eine Untersuchung von begangenen Straftaten von Juristen-Berufskollegen von Personen der Verwaltung. Dabei folgt die Ermächtigungsbehörde blindlings der (verfassungswidrigen) Auffassung des Bundesgerichtes, wonach ein Ermächtigungsverfahren primär dazu zu dienen hat, eine Untersuchung von Straftaten von Staatsbediensteten zu verhindern. Eine **Zweiklassen-Willkür-Justiz**.

Sollte sich die Ermächtigungsbehörde auf öffentlichen Druck und aufgrund von Medienberichten dennoch genötigt fühlen, eine Untersuchung der begangenen Straftaten zuzulassen, wird später die betreffende Untersuchung jeweils still und heimlich einfach wieder eingestellt.

Ein Beispiel einer weiteren Willkür der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft:

Innerhalb der kurzen Fristen reichte ein Anzeigerstatter am 15.6.2019 eine detaillierte, mit Fakten begründete Stellungnahme inklusive entsprechenden Belegen bezüglich der begangenen Straftaten der beanzeigten „Beamten“ K.A und P.H der Staatskanzlei ein. Unter kurzer Fristansetzung verlangte danach die Zürcher Oberstaatsanwaltschaft (A.F., C.T.) mitten in den gesetzlichen Gerichtsferien am 5.8.2019 eine Stellungnahme des Anzeigerstatters, mit der verleumderischen, nicht zutreffenden Unterstellung, seine Strafanzeige vom 15.6.2019 sei „wirr“ und enthalte „keinerlei beweisgeeignete Dokumente / Beilagen“ enthalte. Diese Unterstellung der Staatsanwaltschaften entbehrt –wie jeder Leser selbst unschwer feststellen kann– jeglicher Wahrheit; eine frei erfundene Lügenbehauptung.

Der Anzeigerstatter reichte am 24.8.2019 eine elfseitige Stellungnahme ein, die nochmals mit Fakten, Begründungen und einer weiteren detaillierten Darlegung der begangenen Straftaten der fehlbaren „Beamten“ ergänzt war. Weiter wurde mit Belegen aufgeführt, dass zudem der **Rechtsdienst des Bundesrates** am 17.5.2019 **schriftlich festgehalten hatte**, dass die beanzeigten Staatsbediensteten K.A. und P.H (sowie auch U.H. und I.R.) **ihre Amtspflichten schwerwiegend verletzt hatten**: Die beanzeigten Personen öffneten u.a. unbefugt eine Rechtseingabe (Verletzung Postgeheimnis) und leiteten sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen von Art.5, Abs.2 VRG NICHT an die adressierten Empfänger weiter. Diese beanzeigten Personen hatten zudem eine Rechtseingabe mutwillig um 7 (sieben) Wochen verzögert, in der offenkundigen Absicht, den Rechtsschrift-Einreichenden in der Wahrung seiner Rechte einzuschränken oder gar zu verhindern.

Die Fakten- und Rechtslage ist klar: Die Ermächtigungsbehörde ist gesetzlich verpflichtet, eine Ermächtigung zu einer Untersuchung der begangenen Straftaten zu erteilen. Doch anstatt den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, hüllen sich die Zürcher Oberstaatsanwaltschaft und die Ermächtigungsbehörde nun in Schweigen. Diese Behörden/Gerichte schubladisieren diese Straftaten, um eine Untersuchung der bewiesenen Gesetzesverstösse von „Beamten“ zu vermeiden. Das Strafgesetz hat dafür in Art.322 StGB einen Namen: **Korruption**.

Ermächtigungsbehörde:

Eine weitere Variante der Willkür haben sich die Ermächtigungsbehörden einfallen lassen. Sie lehnen im Prinzip eine Untersuchung von begangenen Straftaten immer ab. Meist unter leeren Worthülsen und nichtssagenden Formulierungen wie: „nicht erwiesen“, „Straftaten sind nicht ersichtlich“, „wirre Anzeige“, seien „nur pauschale Schuldzuweisungen“, oder dergleichen Floskeln mehr. Fakten und wahrheitsgemässe Begründungen sucht man vergebens, obwohl eine Begründungspflicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

In seltenen Ausnahmefälle wird eine Untersuchung von begangenen Straftaten erlaubt; aber nur, wenn die Medien bereits darüber berichtet hatten und die Bevölkerung informiert ist (z.B. bei der Millionenkorruption des ehemaligen Steueramts-Chef A.Simmen). Derlei Strafuntersuchungen werden dann aber später stillschweigend eingestellt, wenn „Gras darüber gewachsen ist“.

Böswillige Verleumdungen der Zürcher Ermächtigungsbehörden:

Das Zürcher Obergericht als „Ermächtigungsbehörde“ (Th.M., D.O., Th.V., I.E. etc.) hatte mehrfach bei Offizialdelikten den Anzeigerstatter mutwillig und in böswilliger Absicht bei den beanzeigten Personen verleumdet, diskreditiert und angeschwärzt. Eine böswillige Rache, weil der Anzeigerstatter die begangenen Straftaten von „Juristen-Berufskollegen“ offengelegt und damit auch schwerwiegende Fehler der Justiz dokumentiert hatte.

Die Gesetzeslage ist jedoch klar:

Bei **Offizialdelikten** ist der Staat, und nicht der Anzeigerstatter Kläger. Dies ist vom Gesetzgeber bewusst so gewollt, um den Anzeigerstatter nicht der Repressionen, der Schikanierereien und der Willkür der Beanzeigten auszuliefern (Opferschutz). Eine Anzeige von Offizialdelikten kann nach der Einreichung entsprechend auch nicht mehr zurückgezogen werden. Der willentliche Hintergrund des Gesetzgebers dazu ist es, zu vermeiden, dass Strafanzeigen nicht eingereicht werden, weil danach die Anzeigerstatter der Repressionen, Drohungen und Nötigungen durch die beanzeigten Personen ausgesetzt wären (Opferschutz).

Zweitens dürfen nach ursächlichen rechtstaatlichen und polizeilichen Grundsätzen Rechtsbrecher nicht VORGÄNGIG einer Untersuchung über eine allfällige anstehende Untersuchung ihrer Straftaten informiert werden. Dadurch würde ihnen die Gelegenheit geboten, Unterlagen, Belege und Beweismittel zu vernichten, abzuändern oder zu fälschen (was sie vorliegend wohl auch gemacht haben werden).

Dies wäre gleichbedeutend, wie wenn die Behörden Einbrecher warnen würden: „Liebe Bankräuber, bitte verlassen Sie umgehend die Bank mitsamt ihrer Beute durch den Hinterausgang, denn in wenigen Minuten wird die Polizei vor dem Haupteingang stehen“.

Die gesetzlichen Verfahrensvorgaben sind auch diesbezüglich klar:

Ein Ermächtigungsverfahren ist ein rein verwaltungs-internes, administratives Verfahren. Verfahrensbeteiligte sind einzig die antragstellende Behörde (Staatsanwaltschaft) sowie die entscheidende Ermächtigungsbehörde (vorliegend das Zürcher Obergericht). NICHT-verfahrensbeteiligte Personen sind die beanzeigten Personen. Ebenfalls nicht-verfahrensbeteiligt ist der Antragsteller; er hat jedoch ein Anhörungsrecht (Stellungnahme) beim Antrag der untersuchenden Staatsanwaltschaft an die Ermächtigungsbehörde.

Zudem hatte vorliegend der Anzeigerstatter in seiner Strafanzeige die Staatsanwaltschaft, sowie zudem auch in der Stellungnahme vom 24.8.2019 die Strafbehörde/Ermächtigungsbehörde nochmals explizit auf diese gesetzlichen Erfordernisse der Anonymisierung des Anzeigerstatters schriftlich hingewiesen.

Die Verleumdungen und Diskreditierungen durch das Zürcher Obergericht erfolgten entsprechend mutwillig, vorsätzlich und in böswilliger Absicht!

Lesen Sie dazu die Fakten in den Strafanzeigen gegen die fehlbaren Zürcher Oberrichter, sowie gegen die in vorsätzlicher Korruption handelnden zürcher Verwaltungsrichter.

Mutwillige Falschauskünfte der Staatsanwaltschaften an die „Ermächtigungsbehörden“:

Aufgrund der vielen Amtsmissbräuche (Offizialdelikte) und der uneinsichtigen rechtmisbräuchlich handelnden Personen der Gemeinde „R“ waren leider am 15.9.2017 und am 16.10.2017 Strafanzeigen notwendig. Die Strafanzeigen der Offizialdelikte wurden detailliert abgefasst sowie mit 13 Beilagen versehen an die zuständige Staatsanwaltschaft Winterthur (S.St.) gesandt. Die Staatsanwältin T.F. in Winterthur wurde zusätzlich gemäss ihrem Wunsch vom 7.11.2017, gleichentags am 7.11.2017 mit 22 zusätzlichen Beilagen sowie ergänzenden Darlegungen auf 12 Seiten umfassend informiert.

Trotzdem schrieb diese „Staatsanwältin“ daraufhin via die Zürcher Staatsanwaltschaft u.a.am 5.11.2018 an die Ermächtigungsbehörde (3.Strafkammer des Zürcher Obergerichtes), es seien nur "pauschale Schuldzuweisungen" ergangen und sie entsprächen einem "Unmut des Anzeigerstatters". Diese Floskel ist aktenkundig NICHT zutreffend und sind eine frei erfundene Lügenaussage. Sie entspringt lediglich ihrem parteiischen Vorurteil, niemals gegen beamtete Personen eine Strafuntersuchung einleiten zu wollen.

Es ist dieselbe „Staatsanwältin“, die einem nachfragenden Redaktor/Journalisten die vorsätzliche Falschauskunft erteilte, es seien keine Strafanzeigen eingegangen; im Klartext: ihn vorsätzlich angelogen hatte. Auf das Insistieren dieses Redaktors/Journalisten und der Vorlage der Postbelege der mit eingeschriebener Briefpost eingereichten Strafanzeigen, drohte danach diese „Staatsanwältin T.F. in Winterthur diesem Redaktor/Journalisten, dass es für die Beteiligten und für ihn nachteilig wäre, wenn er darüber schreibe; er solle besser nichts schreiben.

Anhängige Befangenheitsklage wegen böswilliger Feindschaft:

Gegen diese „Staatsanwältin“ in Winterthur sowie gegen die missbräuchlich handelnden Personen der „Ermächtigungsbehörde“ (3.Strafkammer des Zürcher Obergerichtes) ist eine **Befangenheitsklage** anhängig, weil sie verfassungswidrig, einseitig parteiisch sowie in böswilliger Feindschaft gegen „A“ handelten. Diese anhängigen Befangenheitsklagen hatten sie einfach ignoriert und wursteln einfach irgendwie weiter. Juristisch eine Rechtsverweigerung und ein Amtsmissbrauch.

Der Gesetzgeber und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind aufgefordert, dieses verfassungswidrige „Ermächtigungsverfahren“ und damit die undemokratische Zweiklassen-Justiz ersatzlos zu streichen.

Lesen Sie dazu die Hintergründe und Fakten im „Juristen- und Richter-Kartell“.